Wien Donnerstag den 26. Februar 1874. VII. Jahrgang. Nr. 9.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die Regierungsvorlagen zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse. Von Dr. Rittner, Privatdocent in Lemberg (Fortsetzung.)

Mittheilungen aus der Praxis:

Zur Hereinbringung rückständiger ärarischer Gebühren kann auch die gerichtliche Sequestration der Einkünfte einer periodischen Zeitschrift bewilligt werden. (§ 7 Geb. Ges., Hofd. vom 18. September 1786, Nr. 577 J. G. S.)

Ineinandergreifen gemeindeämtlicher und staatsbehördlicher politischer Straferkenntnisse.

Verordnung.

Personalien.

Erledigungen.

Die Regierungsvorlagen zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse.

Von Dr. **Rittner**, Privatdocent in Lemberg

(Fortsetzung.)

Der zweite Abschnitt des Gesetzentwurfes (§§ 14—29) soll nach seiner Ueberschrift von der „Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge" handeln und beginnt wieder, wie der vorige Abschnitt, mit einem nicht glücklich gefaßten allgemeinen Princip. Es bestimmt nämlich § 14, daß, insoweit es sich um innere kirchliche Angelegenheiten handelt, die Erzbischöfe und Bischöfe ihre Diöcesen nach den Kirchengesetzen verwalten. Soll also von Staatswegen darauf gesehen werden, daß die kirchliche Verwaltung den Kirchengesetzen gemäß vor sich gehe? Soll, wo dies nicht der Fall wäre, die Cultusverwaltung einschreiten? So gewiß solche Folgerungen dem Geiste des Gesetzes widersprechen, so gewiß stehen sie mit dessen Buchstaben in vollem Einklange. Vielleicht wäre es besser, statt der Worte „nach den Kirchengesetzen" zu substituiren: „selbstständig, jedoch mit den in diesem Abschnitte festgesetzten Beschränkungen"; — vielleicht noch besser, den Paragraph ganz zu eliminiren.

Es behandelt übrigens der zweite Abschnitt ganz verschiedene Gegenstände, die wir, um die Besprechung übersichtlicher zu machen, nach folgenden Gesichtspunkten zusammenstellen:

a) Staatliche Beschränkungen der kirchlichen Amtsgewalt im Allgemeinen und der kirchlichen Disciplinargewalt insbesondere (§§ 15—19, 28);

b) Staatlicher Beistand für die Durchführung kirchlicher Anordnungen (§§ 23—27, 29);

c) Bestimmungen über die Errichtung oder Veränderung kirchlicher Aemter und Pfründen (§§ 20—22).

Ad a. Von den sechs hieher gehörigen Paragraphen bieten uns die drei ersten (§§ 15, 16, 17), welche von der Gewährung des Tischtitels aus dem Religionsfonde, Mittheilung bischöflicher Erlässe zur Kenntnißnahme der Regierung und der Beschränkung des öffentlichen Gottesdienstes aus öffentlichen Rücksichten handeln, keine Veranlassung zu besonderen Bemerkungen. Was vom Standpunkte des in den Vorlagen anerkannten Systems sich darüber sagen ließe, ist im Motivenberichte enthalten. Der § 19 enthält das unvermeidliche „allgemeine Princip", wieder in einer unrichtigen Fassung. Es heißt nämlich: „Bei Handhabung der kirchlichen Disciplinargewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden". Diesem Ausspruche gegenüber erscheint auch der Staatszwang in Sachen kirchlicher Disciplinargewalt unzulässig, was mit der Bestimmung des § 27 im offenbaren Widerspruche steht. Es muß also § 19 dahin beschränkt werden, daß Seitens der Kirche kein äußerer Zwang geübt werden darf.

Noch erübrigen uns aus dieser Gruppe zur Besprechung die §§ 18 und 28.

Die Tendenz des ersteren läßt sich aus dem einschlägigen Theil des Motivenberichtes dahin charakterisiren: Die Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt darf nie den Grundsatz verletzen, daß die Kirchenangehörigkeit keinen Einfluß auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten haben kann; jeder gegen diesen Grundsatz verstoßende Act der kirchlichen Amtsgewalt ist widerrechtlich. Hiezu lautet der Text des Entwurfes (§ 18) folgendermaßen: „Von der kirchlichen Amtsgewalt darf niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um an der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder an der Befolgung der Gesetze zu hindern." Das Incongruente dieses Textes und jener Tendenz, des Gesagten und des Gewollten fällt auf den ersten Blick auf. — Setzen wir den Fall, daß wahlberechtigte Mitglieder einer katholischen Kirchengemeinde von ihrem Wahlrechte keinen Gebrauch machen wollen, daß ein Priester von der Kanzel herab und unter Androhung kirchlicher Strafe sie zur Wahlurne aneifert, um Stimmen für seinen Candidaten zu gewinnen, so liegt hier unstreitig im Sinne des Motivenberichtes eine widerrechtliche Handlung vor. Wie läßt sich nun der Fall unter den Wortlaut des § 18 subsumiren? Kann man hier sagen, daß die Kirchenangehörigen an der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte durch die Kirchengewalt gehindert worden? Sind sie doch im Gegentheil zur Ausübung einer dem Staatsbürger obliegenden öffentlichen Pflicht, zur Ausübung ihres Wahlrechtes veranlaßt worden! Der Richter, für welchen der Text des Gesetzes allein entscheiden muß, wird hier ein Schuldlosigkeitsurtheil sprechen — freilich sich hiedurch mit der wahren Absicht des Gesetzgebers in Widerstreit setzen.

Es erhellt daraus die Nothwendigkeit, dem § 18 eine andere, namentlich eine solche Fassung zu geben, daß dadurch jede unberechtigte Einwirkung auf den Willen des seine staatsbürgerlichen Rechte ausübenden Kirchenmitgliedes getroffen werde. Diese Einwirkung kann sich ihrem Zwecke nach in einer doppelten Richtung äußern: erstens so, daß die Unterlassung der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, zweitens, daß deren Ausübung in einer bestimmten Weise erzielt wer-

den soll. Nur die erstere Beziehung umfaßt § 18; die letztere muß durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt werden.

Der § 28, der uns beschäftigen soll, lautet: „Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hiedurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche, soweit die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist, Abhilfe zu schaffen hat."

Nach der Versicherung des Motivenberichtes behandelt dieser Paragraph den sogen. recursus ab abusu (appel comme d'abus). Wäre dies wirklich der Fall, so müßten wir unsere beim Beginne ausgesprochene Behauptung, daß die confessionellen Vorlagen in Bezug auf die principielle Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche, einem einheitlichen Systeme folgen, an dieser Stelle zurücknehmen — denn in dieses System paßt der recursus ab abusu auf keinen Fall. Das Wesen dieses Rechtsmittels besteht in einem eventuellen Ueberprüfungsrechte der kirchlichen Anordnungen seitens des Staates, so daß letzterer gleichsam die höhere Instanz bildet und in kirchlichen Sachen als Appellationsgericht entscheidet. Wie soll dies in ein System passen, welches als oberstes Princip den Grundsatz anerkennt, daß die Staatsgewalt niemals in das kirchliche Leben eingreifen, daß sie bloß Eingriffe in die eigene Sphäre abwehren dürfe. Daraus folgt mit unabweisbarer Nothwendigkeit die Unzulässigkeit jedweden Instanzenzuges von der Kirchen- an die Staatsgewalt, und wir halten diesen Grundsatz für so principiell wichtig, dessen Außerachtlassung der Art unbegründet und verwerflich, daß uns letztere allein gegen die ganze Vorlage entschieden in Opposition setzen würde.

Glücklicherweise ist aber die im Motivenberichte verheißene Bestimmung in dem Entwurfe nicht enthalten, der § 28 handelt nicht vom recursus ab abusu; was darin scheinbar von einem Eingreifen der Staatsgewalt bestimmt wird, ist, wie wir dies gleich nachweisen werden, so unbedeutend, daß es auch füglich ganz wegbleiben könnte. Für das besagte Eingreifen der Staatsgewalt stellt nämlich § 28 als nothwendige Voraussetzung die Verletzung eines Staatsgesetzes hin. Ist aber ein Staatsgesetz verletzt, so hat ja die competente Behörde von Amtswegen einzuschreiten, sie hat „Abhilfe zu schaffen" abgesehen davon, ob sie darum angegangen wird, ob die Verletzung des Staatsgesetzes nebenbei auch die Verletzung von Privatrechten in sich schließt. Hält man daran fest, so reducirt sich die mit einem gewissen Aplomb angekündigte Bestimmung des § 28 auf den ganz selbstverständlichen Vorbehalt des Anzeige- und Beschwerderechtes, welches übrigens nicht bloß dem „in seinem Rechte Gekränkten", sondern überhaupt jedem Staatsbürger zusteht, und deßhalb auch insbesondere nicht hervorgehoben zu werden brauchte.

Wir thun vielleicht Unrecht, aber wir können uns des Eindruckes nicht erwehren, daß mit diesem, seinem Inhalte nach ganz überflüssigen Paragraph ein gewisser Nebenzweck verfolgt werden soll. Es gibt bei den kirchen-politischen Kämpfen so gewisse Schlagwörter, mit denen man, wo ein eingehendes Verständniß fehlt, herumzuwerfen pflegt. Der appel comme d'abus gehört auch dazu. Oberflächliche Beurtheiler würden es übel aufnehmen, wenn sie das liebgewordene Schlagwort in den Vorlagen vermißten. Ihnen gilt vielleicht die Concession, daß der Entwurf den Recurs an den Staat dem Namen nach beibehält, während das acceptirte System und das richtige Urtheil den Verfasser zugleich veranlassen, das scheinbare Zugeständniß auf ein Nichts zu reduciren. Aber dieses Verfahren hat auch eine Kehrseite: die nominale Beibehaltung des recursus ab abusu gibt den principiellen Gegnern der confessionellen Vorlagen eine starke Waffe in die Hand. Sie können Argumente ins Feld führen, welche an sich gerechtfertigt sind, obwohl der Inhalt des Entwurfes nur scheinbar gegen dieselben verstößt. Das „superflua non nocent" ist nicht immer wahr und deßhalb möchten wir den § 28 gestrichen wünschen.

Ad b. Besondere Tragweite haben die Bestimmungen des II. Abschnittes über das sogenannte brachium saeculare, d. h. über den staatlichen Beistand für die Durchführung kirchlicher Anordnungen (§§ 23 bis 27, 29).

Dieser staatliche Beistand kann im Allgemeinen nöthig werden, erstens zur Einbringung von Abgaben oder anderen materiellen Leistungen für kirchliche Zwecke, zweitens zur Durchführung sonstiger kirchlichen Anordnungen und Entscheidungen, welche sich praktisch als Ausübung kirchlicher Disciplinargewalt darstellen.

In ersterer Richtung gewährt der Entwurf das brachium saeculare, und die Rechtfertigung des Principes sowohl, als der einzelnen, in den §§ 23—26 enthaltenen Bestimmungen ist im Motivenberichte (S. 55) in correcter Weise dargelegt. Wir haben hiezu nichts zu bemerken. Nur mit der Schlußbestimmung des § 26, daß wiederholte Contraventionen gegen die Stoltaxordnungen die Entfernung des betreffenden kirchlichen Beamten zur Folge haben können, können wir uns aus den bei der Besprechung des § 8 geltend gemachten Gründen nicht einverstanden erklären.

Fragen wir nun, ob auch in der zweiten Richtung, nämlich in Bezug auf die kirchliche Disciplinargewalt der staatliche Beistand platzzugreifen hat, so antwortet uns der Motivenbericht mit ja und mit nein. Es wird nämlich darin behauptet: Der Staatszwang zur Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt ist ausgeschlossen, die Ausübung des Staatszwanges aus Anlaß kirchlicher Disciplinaracte zulässig (Motivenb. S. 56.). „Dunkel ist der Rede Sinn". Uns scheint es, daß in jedem Falle, wo Staatszwang zur Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt platzgegriffen hat, mit vollem Rechte behauptet werden kann, daß die Ausübung des Staatszwanges aus Anlaß kirchlicher Disciplinaracte stattgefunden hat, und umgekehrt, daß die Ausübung des Staatszwanges aus Anlaß kirchlicher Disciplinaracte eo ipso Staatszwang zur Ausübung kirchlicher Disciplinargewalt involvirt. Jene Unterscheidung also macht zwar dem Scharfsinne des Verfassers alle Ehre, hat aber nicht die geringste praktische Bedeutung, weil sie zwei identische Fälle umfaßt.

Für die aufgeworfene Frage gibt es also im Motivenbericht keine befriedigende Lösung, und ausnahmsweise werden hier die Motive durch den Entwurf, nicht dieser durch jene erläutert Dem ersteren nämlich entnehmen wir Folgendes: Regel ist, daß kirchlichen Anordnungen und Entscheidungen behufs ihrer Durchführung der staatliche Beistand nicht gewährt wird. Diese Regel erleidet eine Ausnahme rücksichtlich der Einbringung von Abgaben und Leistungen, wovon schon oben die Rede war und außerdem nur noch in den zwei nachbenannten, im Gesetz speciell angeführten Fällen, nämlich wenn es sich handelt:

1. um die factische Durchführung der seitens der kirchlichen Behörde ausgesprochenen Entsetzung vom Amte oder von der Pfründe (§ 27 lit. a.);

2. um die Durchführung einer kirchenämtlichen Untersuchung (§ 27 lit. b.)

Man ist hier wohl berechtigt zu fragen, warum das Verhältniß der staatlichen Executive zur kirchlichen Spruchgewalt so und nicht anders geordnet; warum, wenn das brachium sæculare principiell für zulässig erkannt wurde, dasselbe nicht auch auf andere Gebiete der kirchlichen Amtsgewalt ausgedehnt, warum dasselbe im entgegengesetzten Falle auch den im Entwurfe genannten Anordnungen nicht entzogen worden ist? Diesen Grund vermögen wir nicht anzugeben und glauben annehmen zu dürfen, daß es in dieser Hinsicht überhaupt an einem Grunde fehlt, daß also der Entwurf bei der Festsetzung der Fälle, wo staatlicher Beistand zulässig und ausgeschlossen sein soll, systemlos verfahren hat. Eben dieses systemlose Verfahren aber führt zu argen Inconsequenzen, die gleich in die Augen fallen, sobald wir uns den ganzen Verlauf eines kirchlichen Disciplinaractes vergegenwärtigen, bei welchem staatlicher Beistand beansprucht wird.

Ist nämlich von einem Kirchenvorsteher eine kirchenämtliche Untersuchung eingeleitet, so sind nach den Bestimmungen des Entwurfs — die Rechtmäßigkeit des Vorgehens vorausgesetzt — die staatlichen Behörden verpflichtet, den nöthigen Beistand zu leisten. Es kann also z. B. gegen den Angeklagten oder einen Zeugen, der sich nicht freiwillig stellt, seitens der Staatsbehörde Zwang angewendet werden, es kann sogar, wo anders der Zweck der Untersuchung vereitelt würde, die Untersuchungshaft verhängt werden. Dieser weitgehende staatliche Succurs kommt aber der Kirchengewalt nur insolange zu statten, als das eigentliche Untersuchungsverfahren dauert, also so lange der Thatumstand, dessentwegen eigentlich das Verfahren eingeleitet worden, im rechtlichen Sinne ungewiß ist. Ist diese Ungewißheit durch richterliches Urtheil formell beseitigt, so ist auch der staatliche Beistand zu Ende; es ist nun dem Verurtheilten anheimgestellt, ob er sich dem richterlichen Spruche unterwerfen wolle. Liegt aber nicht eben darin ein innerer Widerspruch? Ist es nicht sonderbar, Jemanden zu zwingen, der kirchlichen Behörde Rede und Antwort zu geben, sich einer kirchlichen Untersuchung zu fügen, mit Rücksicht darauf eine Beschränkung seiner persönlichen Freiheit zu

dulden und in einem Athem ihm die Versicherung zu geben, daß das auf Grund dieser Untersuchung zu fällende Urtheil gegen ihn nicht ausgeführt werden wird? Wozu dann die Untersuchung?

Auch ist nicht richtig, was der Motivenbericht uns glauben läßt, daß die Gewährung des staatlichen Beistandes zur Execution kirchlicher Erkenntnisse eine größere Begünstigung der Kirche wäre, als der im Entwurfe zugestandene Schutz zur Durchführung kirchenämtlicher Untersuchungen. Dies erhellt schon daraus, daß sich das kirchliche Urtheil der Natur der Sache nach bloß auf Kirchenangehörige erstrecken wird, während zum Zwecke einer kirchenämtlichen Untersuchung oft auch Andersgläubige in Anspruch genommen werden müßten. Man hat bei der Fassung des § 27 lit b vielleicht daran nicht gedacht, aber es ergibt sich aus dessen Wortlaute, daß darnach ein Jude z. B. gezwungen werden könnte, vor einem katholischen Kirchenbeamten zu erscheinen, um als Zeuge eine Aussage vor ihm zu deponiren.

Aus obigen Ausführungen ließen sich zwei conträr entgegengesetzte Folgerungen ableiten: man könnte, weil der Entwurf den staatlichen Beistand dem majus, der kirchenämtlichen Untersuchung gewährt, denselben auch für das minus, die Vollstreckung kirchlicher Disciplinarerkenntnisse fordern; man könnte, weil der Entwurf diesen Beistand dem minus, der Vollstreckung kirchlicher Erkenntnisse versagt, denselben auch rücksichtlich des majus, der Durchführung kirchenämtlicher Untersuchungen, ausschließen.

Indem wir uns ohne Bedenken der letztgenannten Folgerung anschließen, befinden wir uns nicht nur in voller Uebereinstimmung mit der im Motivenberichte zur Geltung gebrachten Grundanschauung über das Verhältniß von Staat und Kirche, sondern auch mit den wahren Interessen der Kirche selbst. Wo der Staat der Durchführung kirchlicher Anordnungen seine Hilfe angedeihen läßt, muß er sich auch nothwendiger Weise in die Prüfung dieser Anordnungen selbst einlassen, wie dies auch der Entwurf folgerichtig vorschreibt. Nun dürfte es kaum der Selbständigkeit der Kirche förderlich sein, wenn staatliche Behörden über rein kirchliche Verhältnisse ihr Urtheil fällen, im speciellen Falle über die Zuständigkeit kirchlicher Behörden, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens u. dgl. absprechen, und was hiemit nothwendig verbunden ist, kirchenrechtliche Normen interpretiren und anwenden sollen.

Das Resultat des bisher Gesagten ist die Unstatthaftigkeit des im § 27 lit. b normirten staatlichen Beistandes für den Fall einer kirchenämtlichen Untersuchung. Wenn wir dagegen oben die Zulässigkeit des brachium saeculare zur Einbringung kirchlicher Abgaben zugegeben, wenn wir ferner hier gleich hinzufügen, daß wir die Bestimmung des Entwurfes, wornach staatlicher Beistand im Falle der Amtsentsetzung zulässig ist (§ 27 lit. a), billigen, so könnte darin ein Widerspruch erblickt, und uns der Vorwurf der Inconsequenz, den wir oben dem Entwurfe gemacht, zurückgegeben werden. Es möge daher das Nachfolgende die Sache noch näher erläutern.

Die Kirche hat nicht das Recht, vom Staate besonderen Beistand für die Durchführung ihrer Anordnungen zu fordern; sie hat aber vollen Anspruch auf den jedem Rechtssubject zukommenden allgemeinen Rechtsschutz seitens des Staates. Dieser Rechtsschutz wird sich auch auf jene Pflichten privatrechtlichen Charakters erstrecken, welche die Kirchenangehörigen gegenüber der Kirchengenossenschaft als Ganzes übernommen. Sind also in Folge der Kirchenangehörigkeit Abgaben zu entrichten, so ist die Kirchengewalt zu verlangen befugt, daß ihr der Staat zur Verwirklichung ihres Rechtes verhelfe, so wie jede andere Genossenschaft ihren Mitgliedern gegenüber gewisse verfolgbare Rechte aus dem Genossenschaftsverhältnisse erwirbt. So hat ferner die Kirche das Recht, nach Maßgabe ihrer Verfassung über ihre Güter zu verfügen, somit auch von denselben jene zu entfernen, die wider ihren in dieser Verfassung ausgedrückten Willen sich in dem Besitze jener Güter befinden. Auch dieses Recht ist, wo es nöthig, vom Staate zu realisiren. In beiden Fällen handelt es sich somit keineswegs um die Durchführung kirchlicher Anordnungen, um die Unterwerfung des Staates unter die Autorität der Kirche, sondern einfach um Realisirung des allgemeinen staatlichen Rechtsschutzes, welcher der Kirche ebenso wie jedem anderen Rechtssubjecte zukommt. So ist in den angegebenen Fällen der staatliche Beistand ein Postulat der Rechtsordnung selbst, und muß in jedem geordneten Staatswesen der Kirche zu Theil werden. Nicht in der Zugestehung des staatlichen Beistandes selbst liegt somit eine Begünstigung der Kirche, sondern bloß in der Art und Weise, wie dieser Beistand gehandhabt wird, indem in den genannten Fällen nicht die ordentliche Gerichtsbarkeit, sondern die Judicatur der Verwaltungsbehörden eintritt. Dies ist aber eine Begünstigung, welche die Kirche mit vielen anderen öffentlichen Anstalten theilt, und wogegen sich aus den im Motivenberichte dargelegten Gründen nichts einwenden läßt.

Ad c. Die dritte Gruppe des II. Abschnittes (§§ 20—22) umfaßt Bestimmungen über die Errichtung und Veränderungen kirchlicher Aemter und Pfründen. In systematischer Beziehung schiene uns besser, diese Paragraphe in den VI. Abschnitt „über die Pfarrgemeinden" zu versetzen. Sonst finden wir nur noch Anstoß an der Textirung des § 22. Es wird darin die Zulässigkeit von Aenderungen in der Dotirung von Seelsorgeämtern ausgesprochen und hinzugefügt, daß „mit derartigen Maßnahmen **in der Regel** nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgegangen werden soll". Ist dieses „in der Regel" nicht bloß ein lapsus linguae, so kann der Werth dieser ganz billigen Einschränkung bedeutend herabgemindert, ja, wenn die maßgebenden Behörden in der Zulassung von Ausnahmen allzu liberal verfahren sollten, geradezu illusorisch werden. Um so eher aber dürften jene Worte entbehrlich sein, als in dem voranstehenden § 21, wo von Umpfarrung die Rede ist, auf die Rechte des Pfründners ausnahmslos Rücksicht genommen wird.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Hereinbringung rückständiger ärarischer Gebühren kann auch die gerichtliche Sequestration der Einkünfte einer periodischen Zeitschrift bewilligt werden. (§ 7 Geb. Ges., Hofd. vom 18. September 1786, Nr. 577 J. G. S.)

Auf Grund einer Nachweisung der Lemberger k. k. Finanzbezirksdirection, wonach hinter einer in Lemberg erschienenen Zeitschrift an Einschaltungsgebühren für die Zeit von December 1870 bis Ende Februar 1872, der Betrag von 1676 fl. 70 kr., sowie auch an zu erlegender Caution 100 fl. aushaften, bat die Lemberger k. k. Finanzprocuratur sub pr. 19. April 1872, Z. 21.839 um die executive Sequestration der Einkünfte der gedachten Zeitschrift sowie um Anordnung einer Tagfahrt zur Bestellung und Wahl eines Sequesters, und zur Feststellung einer Instruction für denselben behufs Durchführung der angesuchten Sequestration.

Diesem Begehren hat das Lemberger Landesgericht mit dem Bescheide vom 22. Juni 1872, Z. 21.829 willfahrt und die Tagsatzung auf den 16. September 1872 bestimmt.

Auf Recurs des Herausgebers der erwähnten Zeitschrift hat jedoch das Oberlandesgericht in Lemberg mit Entscheidung vom 30. December 1872, Z. 32.896, unter Behebung des erstrichterlichen Bescheides, dem Landesgerichte verordnet, das Executionsgesuch der Finanzprocuratur als nicht geeignet zum gerichtlichen Verfahren erfolglos zurückzustellen. Denn die nicht berechtigten Insertionsgebühren sollen nach § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, in der für die Steuern vorgeschriebenen Weise eingebracht werden, und nachdem es sich hier weder um eine einstweilige Sicherstellung (Hofd. vom 18. September 1786, Nr. 577 J. G. S.), noch um die Execution auf ein unbewegliches Gut (Hofd. vom 26. Februar 1789, Nr. 977, lit. b), sondern um die Hereinbringung einer Gebühr aus einer beweglichen Sache durch Sequestration handelt, solche aber ohne Intervention des Gerichtes durch die Administrativorgane durchgeführt werden soll (Hofd. vom 19. Jänner 1784, Nr. 228 und vom 17. November 1798, Nr. 440 J. G. S.), so muß dieses Executionsgesuch, als zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet, erfolglos zurückgestellt werden. — In dem dagegen ergriffenen Recurse machte die k. k. Finanzprocuratur geltend, daß die obergerichtliche Entscheidung in den Bestimmungen der berufenen Hofdecrete nicht gegründet sei, denn obwohl nach § 7 des Gebührengesetzes die Stempelgebühren nach Art der Steuer durch die Administrativbehörden eingetrieben werden sollen, so ist diese Vorschrift nur eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze des zu Gunsten des Staatsschatzes festgestellten Privilegiums, daß dieser zur Einbringung seiner Gebühren der Gerichte nicht bedarf, was auch das Hofdecret vom 26. Februar 1789, Nr. 977 J. G. S., im Absatze

a festsetzt und im Absatze b die Fälle bestimmt, in denen von diesen Privilegien kein Gebrauch gemacht werden soll. Ein solcher Fall liegt aber nicht vor. Denn die Einkünfte der Zeitschrift bestehen hauptsächlich aus den mittelst Post einlangenden Pränumerationsgeldern, daher die Sequestration dieser Einkünfte im Sinne des Art. 10 der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl. und des Gesetzes vom 6. April 1870, Nr. 42 R. G. Bl. nur auf Grund einer ger. Verordnung möglich ist. Deßhalb hat die k. k. Finanz-Landesdirection im Sinne des Hofdecretes vom 23. Juni 1820, Nr. 1669 J. G. S. in Folge Verordnung des Finanzministeriums der k. k Finanzprocuratur verordnet, daß sie die gerichtliche Sequestration der in Rede stehenden Zeitschrift erwirke. Da nun die höchste Administrativbehörde im Sinne des Hofdecretes vom 26. Februar 1789, Nr. 977 J. G. S. die administrativen Mittel zur Einbringung der fraglichen Rückstände für unzureichend erkannte, so war das Gericht in Gemäßheit des Absatzes e dieses Hofdecretes verpflichtet, dem Begehren der k. k. Finanzprocuratur zu willfahren.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 8. Juli 1873, Z. 6335 die obergerichtliche Entscheidung behoben und dem k. k. Oberlandesgerichte aufgetragen, mit Uebergehung der in Anregung gebrachten Frage über die Competenz der Gerichte zur Erledigung des Executionsgesuches den Recurs des Herausgebers der erwähnten Zeitschrift gegen die landesgerichtliche Entscheidung der meritorischen Erledigung zu unterziehen; denn da die k. k. Finanzprocuratur mit den dem Recurse angeschlossenen Behelfen nachgewiesen hat, daß ihr die k. k. Finanz-Landesdirection in Folge Verordnung des k. k. Finanzministeriums mit Erlaß vom 25. März 1872, Z. 14.564 verordnete, die gerichtliche Sequestration der Einkünfte der erwähnten Zeitschrift zu erwirken, die Administrativbehörde demnach im Sinne des Hofdecretes vom 26. Februar 1789, Nr. 977 J. G. S. die politischen Executionsmittel zur Einbringung des fraglichen Gebührenrückstandes als unzureichend erkannte, so muß die Competenz der Gerichte zur Bewilligung des gebetenen Executionsmittels umsomehr anerkannt werden, als die Berechtigung der Gerichtsbehörden zur Einbringung aller Steuerrückstände außer Zweifel steht.

Ger.-Ztg.

Ineinandergreifen gemeindeämtlicher und staatsbehördlicher politischer Straferkenntnisse.

Ueber Beschwerde mehrerer Grundbesitzer, daß bei Benützung des über ihre zwischen G. und E. an der Reichsstraße gelegenen Felder führenden Weges ihnen viel Schaden zugefügt werde, hat der Gemeinde-Ausschuß von G. unterm 28. Februar 1872 beschlossen, diesen Feldweg aufzulassen, Warnungstafeln anzubringen und die Dawiderhandelnden mit 2 fl. Strafe zu Handen des Armeninstitutes zu belegen. Der Mühlbesitzer Ignaz V. aus E kehrte sich aber nicht an dieses Verbot, riß die zur Absperrung des Weges angebrachten Gestrüppe aus und forderte mehrere Personen auf, den schon viele Jahre bestehenden Feldweg auch fernerhin zu benützen; er wurde deßhalb von der Gemeindevorstehung unterm 14. April 1872 zu einer Geldbuße von 2 fl. verurtheilt; auch geschah an das Bezirksgericht wegen des von Ignaz V. verübten Vergehens nach § 300 St. G. B. die Anzeige.

Ueber Recurs des V. gegen die Geldstrafe bestätigte die Bezirkshauptmannschaft das Straferkenntniß auf Grund des § 26, P. 3 (Flurenpolizei) und § 58 Gemeindeordnung vom 31. März 1864.

Das Bezirksgericht aber stellte wegen Mangels des Thatbestandes nach § 300 St. G. B. die Untersuchung ein und leitete den Act an die Bezirkshauptmannschaft zur Amtshandlung nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 zurück, welche den V. unterm 14. Juni 1872, Z. 3667 wegen Nichtbeachtung eines gemeindeämtlichen Verbotes auf Grund der §§ 7 und 11 der genannten kaiserlichen Verordnung zu 25 fl. zu Handen des Armenfondes in G. verurtheilte.

Gegen beide Straferkenntnisse recurrirte nun V. an die Statthalterei und machte u. A. geltend, daß beide Straferkenntnisse sich auf ein- und dasselbe Factum beziehen, er (Recurrent) somit für das nämliche Factum zweimal bestraft worden sei.

Die Statthalterei verwarf beide Recurse. Das Ministerium des Innern hingegen hat unterm 23. August 1873, Z. 14.095, in folgender Weise entschieden: „Nachdem der Mühlbesitzer Ignaz V. aus E. für die Nichtbeachtung und Vereitlung des Beschlusses der Gemeindevertretung von G. vom 28. Februar 1872, dem von der Bezirkshauptmannschaft unter Hinweisung auf die §§ 26, P. 3 und 58 nied. österr. Gemeindegesetz im Recurswege bestätigten gemeindeämtlichen Straferkenntnisse vom 14. April 1872 durch Verhängung der in dem obigen Gemeindebeschlusse für etwaiges Zuwiderhandeln zugleich festgesetzten Geldbuße von 2 fl. bestraft worden war und eine Beschwerde oder Anzeige gegen V. wegen fortgesetzter Nichtbeachtung des in Rede stehenden Gemeindebeschlusses nicht vorlag; so lag auch für die Bezirkshauptmannschaft ein Anlaß nicht vor, um nach erfolgter Einstellung des strafgerichtlichen Verfahrens wegen derselben bereits von der Gemeinde G. geahndeten Verbotsnichtbeachtung gegen V. mit einem neuerlichen Straferkenntnisse von Amts wegen vorzugehen. Von dieser Erwägung ausgehend muß das von der Bezirkshauptmannschaft gegen Ignaz V. gefällte, auf den Betrag von 25 fl. lautende Straferkenntniß behoben und dem Ministerialrecurse des Ignaz V. gegen die Statthaltereientscheidung, insoferne durch diese auch das ebenerwähnte Straferkenntniß vom 14. Juni 1872, Zahl 3667, bestätigt worden ist, Folge gegeben werden“. C.

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern v. 29. Jänner 1874, Z. 762 über die Anordnung des Handelsministeriums in Betreff der zwangsweisen Zustellung von ämtlichen Erlässen portofreier Behörden, welche an portopflichtige Aemter oder Parteien zugesendet werden.

Nach § 41 der mit Hofkammerdecret vom 6. Februar 1839, Z. 6484 kundgemachten Briefpostordnung vom Jahre 1838 ist bei Verweigerung der Annahme ämtlicher Erlässe portofreier Behörden an portopflichtige Aemter durch die Kreisämter, wenn es sich dagegen um Erlässe portofreier oder portopflichtiger Behörden oder Aemter an portopflichtige Personen handelt, durch die Ortsobrigkeit die zwangsweise Zustellung und Einhebung der Postgebühr zu veranlassen.

Mit Rücksicht auf die im Organismus der Verwaltungsbehörden seither eingetretenen Aenderungen hat das k. k. Handelsministerium einverständlich mit dem Ministerium des Innern mit Verordnung vom 15. Jänner 1874, Z. 32.910 in Auslegung der Bestimmungen des Eingangs citirten Paragraphes der Briefpostordnung den k. k. Postämtern Nachstehendes zur Darnachachtung vorgeschrieben.

Bei Verweigerung der Annahme ämtlicher Erlässe portofreier Behörden an portopflichtige Aemter ist die zwangsweise Zustellung und Einhebung der Portogebühr durch die zuständige k. k. Bezirkshauptmannschaft und wenn die Annahme von dem Communalamte einer ein besonderes Statut besitzenden Gemeinde verweigert werden sollte, durch die vorgesetzte Landesbehörde, wenn es sich dagegen um Erlässe (gerichtliche oder sonstige ämtliche Erlässe) portofreier oder portopflichtiger Behörden oder Aemter an portopflichtige Personen handelt, durch die zuständige Gemeindevorstehung (Magistrat, Bürgermeisteramt u. s. w.) zu veranlassen.

Die Inanspruchnahme der k. k. Gerichte zur zwangsweisen Zustellung gerichtlicher Erlässe an Parteien ist im Sinne der Verordnung vom 8. Juli 1858, Zahl 3891—645 (Post-Verordnungsblatt 1858, Seite 524) unstatthaft.

. . . . wird aufgefordert, wegen Durchführung dieser Verordnung, beziehungsweise der von den Postämtern bei verweigerter Annahme ämtlicher Erlässe angesuchten zwangsweisen Zustellung und Einhebung der Portogebühren das Entsprechende zu veranlassen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hofrathe Dr. Karl Rokitansky das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten bei dem Rechnungsdepartement der Laibacher Finanzdirection Nicolaus Shetina anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Wundarzte Georg Schlechter zu Kössen in Tirol das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Conrad Rechtberger zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Mähren ernannt.

Erledigungen.

Oberrechnungsrathsstelle beim Rechnungsdepartement der Finanzdirection in Laibach mit der siebenten Rangsclasse, bis 10. März. (Amtsblatt Nr. 39.)

Rechnungsofficials- eventuell Assistentenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection für Steiermark und Kärnten in Neuberg in der zehnten eventuell eilften Rangsclasse und der entsprechenden Activitätszulage, bis 12. März. (Amtsbl. Nr. 40.)

Diurnistenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection für Steiermark und Kärnten in Neuberg mit einem Diurnum monatlicher 33 fl., bis 3. März. (Amtsblatt Nr. 40.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.